

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 02.08.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. August 1941. 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Juli 1941 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 100.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Auf Grund des § 30 der ersten Durchführungsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. Seite 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (Old. Ges. Bl. Seite 617) bestimme ich folgendes:

Einziger Artikel.

Hinter dem § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Aus-

führung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 wird folgender § 3a eingeschaltet:

„§ 3a.

Milchgefäße, auch Milchtransportgefäße sind unbeschadet einer späteren ordnungsmäßigen Reinigung unverzüglich nach ihrer Entleerung mit Wasser zu spülen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrer Entleerung zur Rücklieferung von Molkeirückständen benutzt werden. Milchhändler haben das Auspülen der Milchgefäße sofort nach Beendigung der Verkaufsfahrt vorzunehmen.“

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.